



Stellungnahme zum

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundespflegegeldgesetz (BP GG), das
Opferfürsorgegesetz (OFB) und das
Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) geändert werden**

GZ 40.101 / 4-4 / 03

In der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung, sei dies im Bereich des Wohnens, der mobilen Betreuung, der Familienarbeit, von Beschäftigungsmaßnahmen oder bei therapeutischen Angeboten ist die Caritas teils unmittelbar und teils mittelbar mit dem Bundes PflegegeldGesetz befasst. Integrativer Bestandteil dieser Aufgaben ist die Zusammenarbeit und die Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Vor diesem Hintergrund erfolgt diese Stellungnahme:

Durch die jährliche Inflation kam und kommt es kontinuierlich zu einer schlechenden Wertminderung des Pflegegeldes und damit zu problematischen Engpässen in der Pflege und Betreuung der betroffenen Personen, unabhängig davon, ob diese im häuslichen Umfeld, mobil oder stationär erfolgt. Der Zweck des BP GG, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen, rückt damit immer mehr in weite Ferne und gefährdet damit letztlich auch das Gesamtsystem der Pflegevorsorge, das sich durchgehend bewährt hat und zu Recht als Meilenstein in der Behindertenpolitik bezeichnet wurde.

Obzwar aus der in Begutachtung befindlichen Novelle die Absicht durchaus erkennbar ist, die Situation von pflegebedürftigen Personen und deren pflegenden Angehörigen zu verbessern, ist die angepeilte Maßnahme völlig unzureichend, um dieses Ziel zu erreichen. Eine Einmalzahlung ist systemwidrig, weil sie sich nicht in die Alltagssituationen der Pflege integrieren lässt. Zweitens ist die Höhe völlig unzureichend. Und drittens muss bedacht werden, dass es auch in den Pflegestufen 1 bis 3 zu erheblich belastenden Pflegesituationen kommen kann, wie beispielsweise bei demenzerkrankten Personen oder auch bei Kindern.

Die Caritas fordert daher weiterhin die jährliche Valorisierung des Pflegegeldes sowie Anpassungen im Bereich der Einstufung von demenzerkrankten Personen, Kindern und von Personen, die auf eine 24 stündige Betreuung angewiesen sind.

Geteilt wird die Auffassung, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Entlastung pflegender Angehöriger zu ermöglichen. Derzeit ist es schon allein aus finanziellen Gründen für viele pflegende Angehörige nicht möglich, eine Kurzzeitpflege oder eine außerhäusliche Pflege für die Urlaubszeit in Anspruch zu nehmen. Auch fehlen Angebote und Anreizmechanismen, um pflegenden Angehörigen Hilfestellung bei ihrer Pflegearbeit zukommen zu lassen. Auch die sozialversicherungsrechtliche Absicherung, für die es erst ab der Pflegestufe 4 bei

Aufgabe einer vorhergehenden Berufstätigkeit eine Regelung gibt, muss weiterentwickelt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, diese Punkte betreffen die Weiterentwicklung der Pflegevorsorge ohne das System der Geldleistung in Frage zu stellen.

Eben Gesagtes trifft auch für die nach dem Opferfürsorgegesetz Anspruchsberechtigten zu.

Zu den geplanten Änderungen im BEinstG wird angemerkt, dass parallel dazu die Ö Normen für die behindertengerechte Bauweise (insbesondere B 1600) für alle Neu-, Um- und Zubauten sowie bei Renovierungen verpflichtend zur Anwendung kommen müssen, denn mit der Förderung allein, wird sich ein barrierefreies Umfeld wohl kaum realisieren lassen. Es ist bekannt, dass aufgrund der Kompetenzverteilung dies nur im Wege einer Art 15 a Vereinbarung erreicht werden kann.

Befremdend und nicht nachvollziehbar ist, dass diese Förderung offenbar losgelöst von Beschäftigungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung erfolgen soll, zumal Mittel des Ausgleichstaxfonds dafür verwendet werden. Begrüßt wird die Ausweitung des Bezieherkreises.

23.04.2003

Österreichische Caritas Zentrale
Albrechtskreithgasse 19-21
1160 Wien
Tel: 01 / 48831 – 431; Fax: 9400